

Better Baltus (Balthazar) von Schellenberg zu Sulzberg über einen neuen Burgfrieden zu Rißlegg, über die Fischenz, über die gemeinſamen Rechte und Beſitzungen. Es wurde feſtgeſetzt:

1. Der neue Burgfriede ſoll alljährlich publiziert werden.
2. Mit Gebot und Verbot ſoll es ſo gehalten werden: Was von beiden Parteien in Haft und Verbot gelegt wurde, darf nicht aus dem Verbot kommen ohne beider Parteien Wiſſen und Willen, oder durch richterlichen Spruch. Auch der Gerichtswibel ſoll in Abweſenheit des Ammanns das Recht haben zu verbieten und was er verbietet, ſoll auch verhaft bleiben. Wenn einer aber unbilliges Verbot tut, der ſoll von den Amtleuten oder der Herrſchaft geſtraft werden.
3. Der übermäßigen Ausbeutung der Fischenz ſoll durch die bereits getroffenen Maßnahmen begegnet werden.
4. In Handhabung der Herrſchaft ſollen beide Teile einander treu zur Seite ſtehen.
5. Bei den Gemeinſamen Gerichten ſollen Schimpfreden, wie ſie biſher vorkamen, unterſagt ſein und gute Ordnung walten und Klagen ſollen in gerichtlicher Form behandelt werden.
6. Da Kunz Nieff, des Baltus v. Schellenberg Ammann, dem Gericht zu Zell ungehorſam geweſen ſein ſoll, ſo verzichtet Heinrich auf deſſen Beſtrafung und erläßt ihm dieſelbe; aber in Zukunft ſollen die Herrſchaften ihre Amtleute in ſolchen Fällen nicht in Schutz nehmen.
7. Da Heinrich v. Schellenberg das ihm aus einer Wieſe gebührende Fuder Zehenthen nicht mehr bekommen kann, ſoll ihm der Beſitzer jener Wieſe dafür jährlich am St. Jakobs-tag 1 fl. rheim. und 15 Kreuzer geben. Dafür iſt das betreffende Gut Unterpfand (Reg. 515).

Mit dem gleichen Better Baltus zu Sulzberg kam Heinrich zu gleicher Zeit in heftigen Streit wegen Beſitzungen zu Sulzberg. Im April 1502 wurde deſhalb ein Schiedsgericht beſtellt, beſtehend aus Konrad v. Schellenberg zu Hüſingen und Hans v. Wiberbach für Baltus — dann Hans v. Binſnau zu Rempten und Bernhart v. Stain auf Heinrichs Seite. Die Schiedsleute wurden nach Rißlegg berufen und die Parteien verhöört. Sie brachten